



Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

für die Deutsche Provinz der Kongregation der Franziskanerinnen Salzkotten FCJM

1. Vorwort

Das weltweite Bekanntwerden von Missbrauchsfällen durch Geistliche, Ordensleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche hat das Vertrauen von Menschen in die Institution Kirche tiefgreifend beschädigt. Dies wurde in Deutschland noch einmal besonders erkennbar in den Ergebnissen der MHG-Studie von 2018.¹

Durch die Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass unsere Aufmerksamkeit verstärkt den strukturellen Ursachen für Machtmissbrauch in all seinen unterschiedlichen Ausformungen gelten muss. Sie muss allen Schutzbefohlenen gelten, die Machtmissbrauch ausgesetzt sind, sei es durch Übergriffigkeit, geistlichen Missbrauch, sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch oder in vielen anderen Formen.

Wir Franziskanerinnen Salzkotten unterstehen den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Für Situationen sexualisierter und geistlicher Gewalt an Schutzbefohlenen aus der Vergangenheit oder Gegenwart gelten für unsere Provinz die Leitlinien und Regelungen der Ordensobernkongregationen der DOK (Deutsche Ordensobernkongregation e.V.).² Diese Leitlinien und Regelungen gelten, sofern in diesem Institutionellen Schutzkonzept keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Schutzbefohlene gerne bei uns sind, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir sind als Ordensgemeinschaft ein Teil der Kirche. Uns ist es ein großes Anliegen, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar werden zu lassen. Damit tragen wir Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor einer sexualisierten Atmosphäre, vor sexuellen Übergriffen, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und vor Machtmissbrauch in geistlichen Zusammenhängen schützen. Des Weiteren wollen wir dazu beitragen, auch psychische und physische Grenzverletzungen zu vermeiden.

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Jedem Vorwurf werden wir konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen. Die Anliegen unserer Mitschwester, der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie unserer Gäste nehmen wir ernst. Sie führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Arbeitsabläufe sowie des eigenen Verhaltens.

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes dient der Prävention von und der Intervention bei Machtmissbrauch in all seinen Formen. Dazu legt es konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien fest.

1 Forschungsprojekt, MHG-Studie 2018: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“)

2 Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bereich der Deutschen Ordensobernkongregation (2020) und Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (2020) - <https://www.orden.de/aktuelles/themen/sexualisierte-gewalt-gegen-minderjaehrige/>

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll

- ein starkes Zeichen nach innen und außen setzen, dass mit dem Thema Machtmissbrauch / sexualisierte Gewalt / sexueller und/oder geistlicher Missbrauch ernsthaft, verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird
- dem Schutz und der Stärkung von Schutzbefohlenen dienen
- zur Sensibilisierung und Orientierung von Ordensmitgliedern sowie der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beitragen
- Aufmerksamkeit dafür schärfen, eine wertschätzende und grenzwahrende Umgangskultur im (Arbeits-)Alltag zu pflegen
- potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken
- einen nachhaltigen Prozess der Aufarbeitung und der Qualitätsentwicklung ermöglichen.

2. Einführung

2.1. Grundsätzliches

Gedanken aus dem Leitbild unserer Kongregation (September 2018)

Als Franziskanerinnen wenden wir uns vor allem den Menschen zu, die am Rande stehen, die arm, krank und hilfebedürftig sind. Wir tragen Sorge für die Würde des Menschen und die Bewahrung der Schöpfung. Grundlage für uns Franziskanerinnen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das christliche Gottes- und Menschenbild, aus dem wir unsere Wertorientierung ableiten:

- Wir bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen an unserem Arbeitsplatz mit der je fachlichen, sozialen Kompetenz und Einsatzbereitschaft zur Weiterentwicklung der Qualität unserer Dienstleistungen bei und stärken durch werteorientiertes Handeln unser christliches Profil.
- Ehrenamtlich tätige Frauen und Männer sowie Angehörige sind geschätzte Partner in der Erfüllung unseres gemeinsamen Dienstes.
- Durch Offenheit, Transparenz und gegenseitige Wertschätzung streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Wir pflegen eine respektvolle und verbindliche Kommunikation und suchen bei Konflikten gemeinsam nach konstruktiven Lösungen.
- Wir unterstützen und fördern das Personsein eines jeden Menschen, achten, wahren und schützen seine unantastbare Würde, unabhängig von gesellschaftlicher Stellung, Alter, Geschlecht, Nationalität und Religion, psychischen und physischen Veränderungen.
- Unsere Einrichtungen sind Orte der Begegnung. Wir pflegen die Gastfreundschaft und fördern die Aufrechterhaltung der Beziehungen unserer Bewohnerinnen und Bewohner zu Angehörigen, Freunden und untereinander sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.
- Wir erhalten und fördern die Lebensfreude und individuelle Lebensqualität unserer Bewohnerinnen und Bewohner durch Beachtung ihrer Selbstbestimmung und Förderung ihrer Selbständigkeit in Pflege und Betreuung.

Asymmetrische Beziehungen

Jeder Vorfall von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein schweres Vergehen gegen die Würde der Betroffenen. Wir sind schockiert und beschämt darüber, dass dieser Missbrauch in vertrauensvollen und in der Regel asymmetrischen Beziehungen auch innerhalb der Kirche und innerhalb von Ordensgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen vorkommt.

Asymmetrische Beziehungen mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen bestehen besonders durch

- Altersunterschiede
- hierarchische Strukturen
- Rollenverteilung, Zuständigkeiten, besondere Verhältnisse wie Arbeitgeber-Arbeitnehmer und Vorgesetzte-Untergebene
- soziale Abhängigkeiten
- Vertrauensverhältnisse
- Unterwürfigkeit
- moralischer Anspruch
- emotionale Abhängigkeit
- Ausbildungs- und Bildungssituationen
- Leibarbeit, Einzelbetreuung, therapeutische und seelsorgliche Gespräche

Wir gestalten deshalb diese Beziehungen transparent und im Bewusstsein der Wichtigkeit des richtigen Umgangs mit Nähe und Distanz.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns, uns in unseren privaten und beruflichen Beziehungen verantwortlich und besonnen zu verhalten. Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist dabei leitend. Deshalb positionieren wir uns klar und eindeutig gegen Grenzüberschreitungen, die diese Würde und Einmaligkeit verletzen. Dies gilt für Machtmissbrauch in all seinen unterschiedlichen Ausformungen.

Der Verhaltenskodex, der Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes ist, soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält für alle Ordensmitglieder und alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, verbindliche und konkrete Verhaltensregeln.

Ordensmitglieder, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen in einer Selbstverpflichtungserklärung, dass sie diesen Verhaltenskodex beachten und ihr Verhalten danach ausrichten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes.

2.2. Tätigkeitsfelder und Risikoanalyse

Wir Franziskanerinnen Salzkotten sind vor allem in folgenden Schwerpunktbereichen tätig:

- (pastorale) Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Pflege und Betreuung von kranken und älteren Menschen
- Seelsorge, geistliche Begleitung
- Gäste- und Kursbetreuung
- Ordensausbildung

Vor Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde eine ausführliche Risikoanalyse aller Tätigkeitsbereiche erstellt, die in Bezug auf Machtmissbrauch in allen Dimensionen von Wichtigkeit sind. Dies betrifft die Strukturen, Gebäude/Wohnsituation, Organisationsabläufe, die gelebte Kultur und die Haltung der Ordensmitglieder sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die Risikoanalyse ist Teil des ISK und ist bei der Provinzoberin, beim Verwaltungsdirektor, bei der Personalverantwortlichen sowie bei den internen und externen Präventionsfachkräften und Interventionsbeauftragten hinterlegt.

2.3. Begriffsbestimmungen

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung besonders schützenswert sind.

Dies sind insbesondere:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (s. Risikoanalyse)
- Altenheimbewohnerinnen und Altenheimbewohner
- Ordensmitglieder, v.a. ältere und kranke Schwestern und Schwestern in Ausbildungskontexten
- Personen in Beicht- und Seelsorgegesprächen, besonders psychisch labile und schutz- bzw. hilfsbedürftige Menschen sowie Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung
- Menschen in emotionaler Verunsicherung, Einsamkeit, Angst und Hilflosigkeit
- Missionarinnen und Missionare auf Zeit (MaZ)

Missbrauch

Jeder Missbrauch ist immer Missbrauch von Macht. Das gilt für sexualisierte Gewalt in allen Ausformungen ebenso wie für geistlichen Missbrauch.³

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung,

- die an einer schutzbedürftigen Person entweder gegen deren Willen oder im vermeintlichen Einverständnis vorgenommen wird,
- der die schutzbedürftige Person aufgrund physischer, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Der Täter/die Täterin nutzt seine/ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der schutzbedürftigen Person zu befriedigen. Einhergehend ist dabei das Bemühen, die Tat geheim zu halten. Dadurch werden die Betroffenen zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

Physischer Missbrauch

Körperliche Gewalt beinhaltet alle Formen der Androhung und Ausführung von physischer Misshandlung. Diese umfasst z.B. Ohrfeigen, Kneifen, den „Klaps auf den Po“, Schütteln, Stoßen, Festhalten, An-den-Haaren-Ziehen, Zwicken, Beißen bis hin zu Schlagen, Treten, Boxen, Prügeln mit Fäusten oder Gegenständen. Jede Form von körperlichen Disziplinarmaßnahmen (etwa in Erziehung, Ausbildung oder Betreuung) sind als physischer Missbrauch anzusehen.

³ Hans-Jürgen Wirth: Ich würde dann von Macht-Missbrauch sprechen, wenn eine Person ihre Stellung, ihre soziale Rolle, ihr Amt dazu benutzt, um Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, die diesen Verpflichtungen fundamental widersprechen.

Missbrauch in der Pflege und Betreuung

Nach der international anerkannten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist als „Gewalt in der Pflege“ entweder eine einmalige oder eine wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion im Rahmen einer Vertrauensbeziehung zu verstehen, wodurch einer pflegebedürftigen Person Schaden oder Leid zugefügt wird (vgl. WHO, 2008).

Dabei unterscheidet die WHO folgende Formen von Gewalt gegen ältere Menschen:

- physische Gewalt (z.B. Schlagen, Treten)
- psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Beleidigungen, Ignorieren)
- sexuelle Gewalt (z.B. gewaltsam herbeigeführter Sexualkontakt)
- finanzielle Ausbeutung (z.B. Diebstahl und Unterschlagung von Eigentum)
- Vernachlässigung (z.B. unangemessene Versorgung mit Nahrung, Getränken, Körperpflege)
- Einschränkung des freien Willens (z.B. unnötige freiheitsentziehende Maßnahmen, Einschränkung durch institutionelle Strukturen und Abläufe).

Grenzüberschreitendes Verhalten kann gerade bei der Hilfe zur Körperpflege einen fließenden Übergang haben.

Geistlicher Missbrauch

Wir verstehen darunter jede bewusste oder unbewusste Handlung gegen die geistliche Selbstbestimmung eines Menschen im Kontext des geistlichen bzw. religiösen Lebens in Gemeinschaften und Gemeinden, vor allem in Formen der Begleitung wie z.B. Beichte, Seelsorge, geistlicher Begleitung, Exerzitienbegleitung und Ordensausbildung.

Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die psychische und physische Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.

Im Rahmen Geistlichen Missbrauchs werden Grenzen, die Gott selbst jedem Menschen zugedacht hat, aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten, und/oder es wird der Lebensraum, der einer Person von Gott geschenkt ist, wiederum aus religiösen Gründen eingeengt.

Dies geschieht

- entweder ohne das Einverständnis der Betroffenen
- oder bereitwillig zugelassen aufgrund geistlich getarnter Manipulation und gedanklicher Beeinflussung
- und immer unter Ausnutzung der Hilfsbedürftigkeit, Abhängigkeit und/oder Hingabebereitschaft der Betroffenen.

Oftmals steht der geistliche Missbrauch im Zusammenhang mit gezielter spiritueller Vernachlässigung, Missbrauch des geistlichen Leitungsamtes und dem Missbrauch oder Bruch des Beichtgeheimnisses.

Geistlicher Missbrauch kann als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexuellem Missbrauch, Mobbing oder Stalking geschehen.

(Kinder)Pornographie

Pornografie ist eine Darstellung, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt. Sexuelle Inhalte zielen dabei ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab.

Pornografische Schriften im juristischen Sinn sind nicht nur Bücher, Fotos und Zeitschriften, sondern auch alle analogen und digitalen Ton- und Bildträger sowie Datenspeicher (z.B. Festplatten, Arbeitsspeicher, CD, DVD, Stick).

Stalking/Nachstellung

Stalking oder Nachstellung ist das unbefugte und beharrliche

- Aufsuchen räumlicher Nähe zu einer Person
- Kontaktherstellen zu einer Person unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über dritte Personen
- Bestellen von Waren oder Aufgeben von Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers

Mobbing

Mobbing ist eine subtile Methode, Menschen durch destruktives Verhalten unter Druck zu setzen und/oder auszugrenzen, um sie aus einer bestimmten Gruppe zu vertreiben, sie bloßzustellen und zu demütigen.

Mobbing verläuft nach bestimmten Mechanismen, die die Opfer in der Regel nicht rechtzeitig erkennen. Sie reagieren nicht, zu spät oder nicht mit den geeigneten Möglichkeiten.

3. Spezielle präventive Maßnahmen

3.1. Feststellung der persönlichen Eignung

Personalauswahl und -entwicklung

Gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz werden in den Vorstellungsgesprächen mit etwaigen neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die künftig in Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft tätig sein werden, die Prävention und Intervention gegen sexualisierte und geistliche Gewalt thematisiert. Hierfür liegen Standards/Checklisten für Bewerbungsgespräche vor.

Auch während einer Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen werden diese Präventions- und Interventionsmaßnahmen erörtert. Die Verantwortung dafür tragen die zuständigen Personalverantwortlichen. In Aus- und Fortbildung sind Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch Pflichtthemen.

Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern

In einem standardisierten Aufnahmeverfahren wird die Eignung und Befähigung von Interessentinnen zum Ordensleben in unserer Kongregation geprüft. Die Ausbildung wird in einem Ausbildungsvertrag geregelt. Zudem gibt es einen Aufnahmebogen mit schriftlicher Bestätigung der gemachten Angaben zur Person.

Auswahl und Begleitung von Missionarinnen und Missionaren auf Zeit (MaZ)

Die Missionarinnen und Missionare auf Zeit (MaZ), die bei uns in der Deutschen Provinz und in unserer internationalen Kongregation tätig sind, werden von „mundus Eine Welt e.V.“ des Erzbistums Paderborn nach eigenem Konzept ausgewählt und von ihnen extern begleitet. Neben der interkulturellen Bildung und vieler weiterer wichtiger Aspekte für den Einsatz als MaZ sind auch Präventionsschulungen gegen sexuellen und geistlichen Missbrauch Bestandteil ihres Konzeptes. Die interne Begleitung erfolgt durch Sr. M. Alexa Furmaniak.

3.2. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis / Selbstauskunftserklärung / Verhaltenskodex

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern den Mitarbeitenden zurückgegeben.

Zusätzlich zum EFZ wird allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der Verhaltenskodex ist von allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und allen Ordensmitgliedern, die in Kontakt mit Schutzbefohlenen kommen, mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Entsprechend des Ausbildungsprogramms (letzte Aktualisierung Januar 2021) haben alle Kandidatinnen ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorzulegen und eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen.

Von allen Gästen, die sich für eine längere Zeit bei uns aufhalten (ab einem Monat), wird eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Das gilt auch für Frauen im Freiwilligen Ordensjahr und Missionarinnen und Missionare auf Zeit. Der Verhaltenskodex ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

3.3. Qualitätsmanagement

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, dass Maßnahmen zur Prävention und Intervention nachhaltig beachtet und ein fester Bestandteil unserer ordensspezifischen Lebenskultur wird.

Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse

Die Risikoanalysen werden in einem Rhythmus von drei Jahren und bei einem Vorfall überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden schriftlich festgehalten und bei der Provinzoberin hinterlegt. Die Überprüfungen dienen der konzeptionellen und/oder strukturellen Aktualisierung zum Schutz gegen sexualisierte und geistliche Gewalt.

Aus- und Fortbildungen

Prävention von und Intervention bei sexualisierter und geistlicher Gewalt erfordern Schulungen. Für die Schulungen wird zeitnah ein Curriculum erstellt, welches regelmäßig weiterentwickelt wird.

Die Themen der Schulungen sind in der Rahmenordnung der Deutschen Ordenskonferenz aufgeführt.

Personenkreis

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Ordensmitglieder einschließlich der Schwestern in der Erstformation, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit den Schutzbefohlenen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt geschult. Die Teilnahme an den Fortbildungen ist verpflichtend und wird bei den jeweiligen Vorgesetzten dokumentiert.

Nachhaltige Aufarbeitung der Vergangenheit

Die nachhaltige Aufarbeitung etwaiger sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt in unserer Ordensgemeinschaft leistet einen Beitrag dazu, Schutzbefohlene besser zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Sie soll der Anerkennung des Leids und der Rechte betroffener Schutzbefohlener sowie deren Unterstützung dienen. Sie zielt darauf ab, die Ordensmitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Dimensionen sexuellen und geistlichen Missbrauchs zu sensibilisieren. Nachhaltige Aufarbeitung bildet einen wichtigen Baustein für die in diesem Schutzkonzept festgelegten speziellen Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

3.4. Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabes

Ansprechpersonen

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Ordensobernkonzferenz ernannte die Provinzoberin mit ihrem Rat folgende zwei **Interventionsbeauftragte**, die Ansprechpersonen sind bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensmitglieder oder haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Ordensgemeinschaft oder in ordensgetragenen Einrichtungen.

Karl-Heinz Stahl
Joseph-Pape-Straße 25
33142 Büren
Tel.: 02951-4970
E-Mail: ch.stahl@gmx.net

Miriam Merschbrock
Frankenstr. 11
33142 Büren
Tel.: 0151 15 2364 31
E-Mail: m.merschbrock@mailbox.org

Als **interne Präventionsfachkraft** ist benannt:

Sr. M. Johanna Harke FCJM
Paderborner Str. 7,
33154 Salzkotten
Tel.: 0160944 74108
E-Mail: johanna.fcjm@gmail.com

Als **externe Präventionsfachkraft** sind benannt:

Präventionsfachkraft zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Annette Champion
E-Mail: annette_champion@yahoo.de
Tel.: 0160 99849118
Christoph Stork
Tel.: 0175 8018885

E-Mail: christophstork@web.de

Safeguarding-Beauftragte für die internationale Kongregation FCJM:

Sr. M. Magdalena Schmitz FCJM (Generaloberin)

Mail: magdalena.fcjm@gmail.com

Tel.: 0039 320 933 1599

In den Kommunitäten in Rom, Rumänien und Malawi leben Schwestern, die zur Deutschen Provinz gehören. Laut dem vom Generalrat erarbeiteten Safeguarding Organigramm wird eine eigene Safeguarding-Beauftragte für Malawi und Rumänien bestimmt.

Ansprechpersonen für Missionar*innen auf Zeit (MaZ)

Fid-AGEH-Notfallnummer (rund um die Uhr): 0049-(0)163-8830882

Außerdem:

Christina Eilebrecht, Johanna Frommelt

mundus Eine Welt e. V.

Leostraße 21

33098 Paderborn

Tel.: 05251 206 5211

Mobil 0049 176 412 801 57

E-Mail: eilebrecht@mundus-eine-welt.de, frommelt@mundus-eine-welt.de

Internet: www.mundus-eine-welt.de

Sr. M. Alexa Furmaniak FCJM

Paderborner Str. 7

33154 Salzkotten

Tel.: 05258 988 649

Mobil: 0049 160 90811591

E-Mail: alexa@fcjm.de

Die Beauftragung gilt jeweils für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf den Webseiten der Ordensgemeinschaft (www.fcjm.de, www.geistliches-zentrum-franziskus.de, www.altenheim-franziskus.de, www.st-clara-salzkotten.de) sowie der DOK (www.orden.de) veröffentlicht und werden auch in den Kommunitäten und Einrichtungen der Ordensgemeinschaft zugänglich gemacht.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte und der Interventionsbeauftragten umfassen die Beratung bei der Erstellung und Evaluierung des Institutionellen Schutzkonzepts, die Ansprechbarkeit für präventive Maßnahmen sowie die Einleitung einer notwendigen Intervention.

Beraterstab

Die Provinzoberin, die qua Amt dem Beraterstab angehört, ernennt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Provinzoberin die weiteren ständigen Mitglieder eines Beraterstabs gemäß den Leitlinien der DOK.

4. Zuständigkeiten und Beschwerdewege / Interventionsmaßnahmen

In der Deutschen Provinz unserer Kongregation und unseren Einrichtungen sind interne Beschwerdewege für alle Ordensmitglieder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Gäste beschrieben und bekannt

gemacht.

4.1. Umgang mit Verdachtsmomenten

Als Hilfe im Umgang mit Verdachtsmomenten von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch sollen möglichst niederschwellige Beschwerdewege erreicht werden.

Wir unterscheiden:

- unbegründeter Verdacht
Prüfung der Vorwürfe, Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen, schriftlicher Aktenvermerk
- vager Verdacht, Vermutung
beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten schaffen, schriftlicher Aktenvermerk
- begründeter Verdacht
dokumentieren, Schutz der gefährdeten Personen sicherstellen, bei Bedarf externe Beratung, schriftlicher Aktenvermerk
- erhärteter oder bestätigter Verdacht
Abmahnung, Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen, schriftlicher Aktenvermerk

4.2. Interventionsmaßnahmen

Mögliche Beschwerdewege

Hinweise auf sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensmitglieder, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ordensgemeinschaft oder unserer ordensgetragenen Einrichtungen können auf folgende Weise gemeldet werden:

- a) Information an die interne und externe Präventionsfachkraft
- b) Information an die im internen Beschwerdemanagement benannten zuständigen Leitungspersonen (Leiterin der Kommunität, Dienstvorgesetzte/r etc.)
- c) Information an die Provinzoberin
- d) Information an die/den Interventionsbeauftragte/n

Auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen.

In jedem Fall werden über eine eingehende Beschwerde auch die Interventionsbeauftragten sowie die Personen, die für die beschuldigte und die betroffene Person eine besondere Verantwortung tragen, und die Provinzoberin informiert.

Bezüglich der Besonderheiten bei seelsorglichen Gesprächen (Verschwiegenheits- bzw. Meldepflicht) richten wir uns nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz.⁴

Grundsätzlich informiert die Provinzoberin die Generaloberin, wenn sich die Vorwürfe auf ein Ordensmitglied beziehen.

⁴ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“; DBK 18. 11. 2019, Seite 5 Punkt 11

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Bei Informationen über einen Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig bei Beschuldigung eines Ordensmitgliedes ist die Provinzoberin, bei Vorwürfen gegen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die entsprechenden Personalverantwortlichen. Der/die Interventionsbeauftragte kann hinzugezogen werden.

Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen

Beim Gespräch der/des Interventionsbeauftragten und/oder der Provinzoberin bzw. den Personalverantwortlichen mit der betroffenen Person kann diese eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern/Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird zu Beginn des Gespräches darauf hingewiesen, dass seitens des Ordens die Verpflichtung besteht, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungsbehörden und etwaigen anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten. Ebenso wird in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigungen hingewiesen.

Ein Gesprächsprotokoll muss die Personalien aller am Gespräch Beteiligten enthalten und wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Protokoll ist bei der Provinzoberin, beim Verwaltungsdirektor und in der Personalakte hinterlegt.

Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Anhörung der beschuldigten Person

Die/der Interventionsbeauftragte, ggfs. mit der entsprechenden Personalverantwortlichen, hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Von einer Anhörung wird abgesehen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert würde. Vor der Anhörung muss der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden. In den Fällen, bei denen sexueller und/oder geistlicher Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name der betroffenen Person nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen.

Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung (vgl. can. 1728 § 2 CIC) und auch über die Möglichkeit zur Selbstanzeige informiert, ebenso über die Verpflichtung der Ordensgemeinschaft, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und etwaigen anderen Behörden weiterzuleiten.

Ein Gesprächsprotokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird. Die Provinzoberin wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

Die beschuldigte Person steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Beim Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des

Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen leitet die Provinzoberin oder eine von ihr benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt) weiter.

Das Gleiche gilt auch für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit geistlichem Missbrauch. Eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besteht nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der/dem Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Sorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung werden genau dokumentiert. Diese Dokumentation ist von der/dem Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Sorgeberechtigten) zu unterzeichnen. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen vor, entscheidet die Provinzoberin in Abstimmung mit dem Beraterstab über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die zu treffenden Maßnahmen sind in einer Handreichung erfasst. Die/der Interventionsbeauftragte wird in diesen Prozess einbezogen. Der Stand der Umsetzungen wird transparent zwischen der Provinzoberin und der/dem Interventionsbeauftragten kommuniziert. Die/der Interventionsbeauftragte informiert darüber die mutmaßlich Betroffene und ggf. die Eltern und/oder Sorgeberechtigten.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht (noch) nicht aufgeklärten Fällen

Wird oder wurde der Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, weil z.B. Verjährung eingetreten ist, und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen rechtfertigen, beauftragt die Provinzoberin die/den Interventionsbeauftragte/n, mögliche weitere Handlungsschritte auszuarbeiten und ihr vorzulegen.

Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch die Provinzoberin bzw. die Personalverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der/ dem Interventionsbeauftragten in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten. Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt. Es ist Aufgabe der Provinzoberin bzw. der Personalverantwortlichen, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der fälschlich beschuldigten Person wiederherstellen.

5. Hilfen

Hilfen für Betroffene

Den Betroffenen und ihren Angehörigen werden durch unsere Ordensgemeinschaft freiwillige Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Die Betroffenen können auch Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen, auch dann, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die/den Interventionsbeauftragte/n beantragen.

Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist die Provinzoberin mit ihrem Rat

zuständig, grundsätzlich in Absprache mit dem Beraterstab und der/dem Interventionsbeauftragten. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Art und Inhalt der zu gewährenden Hilfen sind durch die DOK (Deutsche Ordensobernkonzferenz) geregelt.

Hilfen für betroffene Kommunen und Einrichtungen

Die zuständigen Personen der betroffenen Kommunen und Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft werden von der Provinzoberin über den Stand des laufenden Verfahrens nach Rücksprache mit der/dem Interventionsbeauftragten informiert. Sie und die Kommunen und Einrichtungen können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

6. Konsequenzen für die Täter

Gegen den/die Täter/in, der/die in unserer Ordensgemeinschaft oder unseren Einrichtungen Schutzbefohlene sexuell und/oder geistlich missbraucht hat, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Der betreffenden Person wird jeglicher Kontakt zu Schutzbefohlenen untersagt und sie wird nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen in unseren Arbeitsbereichen eingesetzt.

Über die betreffende Person kann - falls erforderlich - ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoeinschätzung eingeholt werden. Täter oder Täterinnen, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen. Zusammen mit den entsprechenden Personalverantwortlichen trägt die Provinzoberin Sorge dafür, dass die von ihr verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden.

Wird ein Ordensmitglied, das strafbare Handlungen im Sinne dieses Schutzkonzeptes und der dazu gehörigen Leitlinien begangen hat, versetzt und erhält sie eine neue Provinz- und/oder Kommunitätsleiterin oder Dienstvorgesetzte, wird diese über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Gleiches gilt gegenüber einer neuen Vorgesetzten im bisherigen Lebensumfeld und auch dann, wenn der sexuelle und/oder geistliche Missbrauch erst nach Versetzung oder nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeitenden der Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist die neue Personalverantwortliche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die Grenzverletzungen beinhalten. Die Provinzoberin bzw. die Personalverantwortlichen halten die Informationsweitergabe schriftlich in der Personalakte fest.

7. Inkrafttreten und Veröffentlichung des ISK

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) und der Verhaltenskodex werden auf den Homepages der Ordensgemeinschaft (www.fcjm.de, www.geistliches-zentrum-franziskus.de) veröffentlicht und werden auch den Kommunen und Einrichtungen der Ordensgemeinschaft zugänglich gemacht. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie alle betreffenden Ordensmitglieder erhalten das ISK. Die interne Präventionsfachkraft legt das ISK in einem Ordner an der Pforte und im Gästebereich aus.

Ordensmitglieder und Mitarbeitende, die im Gästebereich tätig sind, weisen alle Gruppen und Einzelgästen

auf das ISK hin.

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird in der Deutschen Provinz der Franziskanerinnen Salzkotten FCJM mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre in Kraft gesetzt. Danach sowie nach dem Auftreten eines Falls von sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt oder geistlichen Missbrauchs wird das ISK evaluiert.

8. Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht sowie Öffentlichkeit

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses Schutzkonzeptes auf Einsicht in die erhobenen Daten, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, gelten die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG)⁵ sowie die Kirchliche Archivordnung Orden (KAO-O)⁶ in der jeweils gültigen Fassung. Werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes durch die Provinzoberin weitere Datenschutzregeln oder Regeln über Aktenführung, Auskunft und Akteneinsicht aufgestellt, gehen diese Vorschriften der KDR-OG vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Die Provinzoberin hat einen Ordensdatenschutzbeauftragten bestellt und einen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten ernannt. Die Aufgaben des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten können auch an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung. Für die Zeit der Aufbewahrung trifft die Provinzoberin bzw. die Personalverantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu schützen. Die Berechtigung zur Einsicht in die geführten Akten ist in dem Datenschutzkonzept geregelt.

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich von der Provinzoberin und von ihrem Öffentlichkeitsbeauftragten gehandhabt. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

⁵ Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG) in der Fassung des jeweils aktuellen Vorstandsbeschlusses des DOK Deutsche Ordensobernkonzferenz e.V.

⁶ Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute, Säkularinstitute) und der Gesellschaften apostolischen Lebens in der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Archivordnung – Orden (KAO-O))

9. Geltungsdauer und Evaluation

Das Schutzkonzept in dieser Fassung gilt für drei Jahre und wird vor Verlängerung der Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Salzkotten, 04.01.2023

Unterschrift der Provinzoberin

- ☐ Überprüft und ohne Änderung verlängert.
- ☐ Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

Salzkotten,

Unterschrift der Provinzoberin

- ☐ Überprüft und ohne Änderung verlängert.
- ☐ Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

Salzkotten,

Unterschrift der Provinzoberin

- () Überprüft und ohne Änderung verlängert.
- () Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

Salzkotten,

Unterschrift der Provinzoberin